

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts**



Der Senat von Berlin  
WGPG - V A -  
Tel.: 9026 (926) 5050

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts

#### A. Problem

Durch das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) sind im Berliner Hochschulgesetz wichtige Änderungen vorgenommen worden, um insbesondere die Karrierewege von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Schaffung des Rechtsinstituts der Anschlusszusage zu verbessern. In der Praxis ergab sich der Bedarf, diese Bestimmung zu konkretisieren. Auch hat es sich als erforderlich erwiesen, die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen durch Änderung von Fristen zu erleichtern. Angesichts der noch nicht überstandenen Folgen der Covid-19-Pandemie besteht überdies der Bedarf, die Regelungen zur Abmilderung der Corona-bedingten Belastungen im Hochschulbereich zu verlängern.

#### B. Lösung

Mit diesem Gesetz werden die entsprechenden Fortschreibungen vorgenommen.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

#### D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Es wird zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die getroffenen Regelungen, insbesondere die Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Anschlusszusage für promoviertes wissenschaftliches Personal gemäß § 110 Absatz 6 Satz 3 des Berliner Hochschulgesetzes bei aus Drittmitteln oder Sonderprogrammen finanzierten Stellen, keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Es bleibt zu prüfen, ob für das Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), das der Ausnahmeregelung unterliegt, von der Abweichungsbefugnis Gebrauch gemacht wird.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Die wesentlichen Inhalte der Novellierung wurden auf Fachebene mit dem zuständigen Brandenburgischen Ministerium erörtert.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin  
WGPG - V A -  
Tel.: 9026 (926) 5050

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 126e folgende Angabe eingefügt:  
„§ 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6“.
2. In § 67 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „hauptamtlichen“ eingefügt und das Wort „die“ vor dem Wort „Vizepräsidentinnen“ gestrichen.

3. In § 94 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „insbesondere wenn hierdurch zuvor befristet beschäftigte Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen gemäß § 108 Absatz 4 unbefristet eingestellt werden sollen oder wenn eine Anschlussvereinbarung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 110 Absatz 6 erfüllt wird“ gestrichen.
4. § 110 Absatz 6 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eine dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele durch Satzung.“
5. § 126b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „abgelegt“ werden die Wörter „oder im Sommersemester 2022“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt im Sommersemester 2022 nicht für Prüfungen in reglementierten Studiengängen und Laufbahnstudiengängen.“
  - b) In Absatz 2 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „abzugebende“ die Wörter „oder im Sommersemester 2022“ eingefügt.
6. In § 126c Satz 1 werden die Wörter „Sommersemesters 2021 Wintersemesters 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemesters 2022“ ersetzt.
7. In § 126d werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „nicht“ die Wörter „und das Sommersemester 2022“ eingefügt.
8. In § 126e Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind ein Jahr nach Ablauf der für die Vorlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach dem ersten Halbsatz vorgesehenen Frist anzupassen.“ ersetzt.

9. Nach § 126e wird folgender § 126f eingefügt:

„§ 126f  
Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6

§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf Ersteinstellungen Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2023 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am 30. September 2023 in Kraft treten.“

**Artikel 2  
Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes**

§ 20 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2022/23“ durch die Angabe „Wintersemester 2024/2025“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Sommersemester 2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2024“ ersetzt.

**Artikel 3  
Bekanntmachungserlaubnis**

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung

### a) Allgemeines

Durch das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) sind im Berliner Hochschulgesetz wichtige Änderungen vorgenommen worden, um insbesondere die Karrierewege von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Schaffung des Rechtsinstituts der Anschlusszusage zu verbessern. In der Praxis ergab sich der Bedarf, diese Bestimmung zu konkretisieren. Auch hat es sich als erforderlich erwiesen, die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen durch Änderung von Fristen zu erleichtern. Angesichts der noch nicht überstandenen Folgen der Covid-19-Pandemie besteht überdies der Bedarf, die Regelungen zur Abmilderung der Corona-bedingten Belastungen im Hochschulbereich zu verlängern.

Mit diesem Gesetz werden die entsprechenden Fortschreibungen vorgenommen.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzesentwurf eingeleitet. Hierbei wurde der Referentenentwurf mit Stand vom 24. Februar 2022 folgenden Einrichtungen und Fachkreisen zur Stellungnahme zugeleitet:

1. allen staatlichen Hochschulen,
2. der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité),
3. der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP),
4. der Landesastenkonzferenz Berlin (LAK),
5. der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB),
6. dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB),
7. der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW),
8. der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
9. der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung,
10. der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen (LakoF).

Es nahmen Stellung:

- Humboldt-Universität zu Berlin (HU)
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)



- Technische Universität Berlin (TU)
- Charité
- LKRP
- LAK
- LAMB
- DGB
- GEW
- ver.di
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,
- LakoF

Der Gesetzentwurf greift aktuelle hochschulrechtliche Handlungsbedarfe auf, wobei der Schwerpunkt in einer Präzisierung des § 110 Absatz 6 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes zur Umsetzung des 100-Tage-Programms liegt. Die Umsetzung des vorgegebenen Zeitplans erfordert es, den Gesetzentwurf auf die dringend erforderlichen Regelungen zu beschränken. Vorschläge, die über den Regelungsgehalt des Gesetzentwurfs hinausgehen, müssen vorerst zurückgestellt werden. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden – der Senat wird dies entsprechend berücksichtigen.

Zusätzlich zur Stellungnahme der LKRP wandten sich die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) und die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung mit dem Vorschlag, das Promotionsrecht auch den konfessionellen Hochschulen einzuräumen. Aus den genannten Gründen ist dies nicht Teil des Entwurfs, sondern einer späteren Debatte vorbehalten.

Konkrete Anmerkungen der angehörten Einrichtungen und Fachkreise werden bei der jeweiligen Einzelbegründung erörtert.

#### b) Einzelbegründung

##### Zu Artikel 1 – Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

##### Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der späteren Einfügung des § 126f angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 67 Absatz 2 Satz 1)

Auf Vorschlag der HWR wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung hinsichtlich der Befugnisse der Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle, Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde auf hauptamtliche Mitglieder der Präsidien beschränkt.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 94 Abs. 2 Satz 2)

Der zweite Teil des ersten Halbsatzes ist nicht erforderlich, da seine Anwendungsfälle von vornherein einer Ausschreibung entgegenstehen, sodass es im Sinne der Vereinfachung der Verfahren dann auch keiner Entscheidung mehr bedarf. DGB und LAMB hinterfragten dies; die GEW lehnte die Streichung ab. Der Senat hält an seinem Entwurf fest, da die Sachlage eine Streichung gebietet.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 110 Absatz 6)

Der Senat von Berlin sieht hinsichtlich der mit dem Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft in das Berliner Hochschulgesetz aufgenommenen Regelung des § 110 Absatz 6 Satz 2 verschiedentlich Konkretisierungsbedarf. Die Norm sieht in der aktuellen Fassung die Verpflichtung der Hochschulen vor, mit promoviertem wissenschaftlichem Personal auf Qualifikationsstellen eine Anschlusszusage zu vereinbaren, sofern im Arbeitsvertrag bestimmte Qualifikationsziele genannt werden.

Der bestehende Konkretisierungs- und Weiterentwicklungsbedarf bezieht sich insbesondere auf die Voraussetzungen, unter denen mit promoviertem wissenschaftlichem Personal auf Qualifikationsstellen Anschlussvereinbarungen zu treffen sind und auf die Klarstellung, dass promoviertes wissenschaftliches Personal, das aus Dritt- oder Programmmitteln finanziert wird, auch dann nicht in den Anwendungsbereich der Regelung fällt, wenn dieses auch zur eigenen weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung beschäftigt wird.

Im Einzelnen führt die Regelung zu folgenden Änderungen:

Im neuen Satz 2 wird zunächst klargestellt, dass die Verpflichtung zur Zusage einer Anschlussstelle prinzipiell – vorbehaltlich der Einschränkung in Satz 3 – für alle Qualifizierungsverträge mit promoviertem wissenschaftlichem Personal gilt. Wesentlich ist auch die Ergänzung der Regelung um die Klarstellung, dass die zu treffende Anschlusszusage stets unter der Bedingung steht, dass das jeweilige Qualifikationsziel erreicht wird. Denn erst bei Eintritt dieser Bedingung ist es den Hochschulen auch zumutbar, mit dem betreffenden Personal in Erfüllung der Anschlusszusage ein unbefristetes Anschlussbeschäftigungsverhältnis zu begründen. Dieses Regelungsmodell entspricht den Regelungen, die das Berliner Hochschulgesetz bereits in § 102c oder

§ 108 Absatz 4 bis 7 umgesetzt hat. Die Neuregelung verzichtet dabei darauf, in Betracht kommende Qualifizierungsziele im Einzelnen festzulegen und überlässt dies der Gestaltung der Qualifizierungsverträge.

Das Gesetz sieht auch davon ab, für die im Rahmen der Anschlusszusagen in Aussicht zu stellenden Anschlussstellen konkrete Personalkategorien vorzuschreiben, und legt als Maßstab für die vertragliche Umsetzung fest, dass für das unbefristete Anschlussbeschäftigungsverhältnis eine dem jeweils vereinbarten Qualifikationsziel angemessene Personalkategorie vorgesehen wird. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei typischerweise nur um solche Stellen handeln kann, zu deren Aufgaben die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre gehört. Beschäftigungsverhältnisse als Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 112) kämen insoweit als nicht qualifikationsadäquat regelmäßig nicht in Betracht.

Der neu eingefügte Satz 3 schließt die Anwendbarkeit des Satzes 2 generell aus für Personal, das überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, lässt aber die Möglichkeit offen, dass entsprechende Programme die Geltung des § 110 Absatz 6 Satz 2 gegebenenfalls auf Grund entsprechender politischer Entscheidung aktivieren. Die grundsätzliche Herausnahme von überwiegend aus Dritt- oder Programmmitteln finanziertem Personal aus der Regelung dient der Sicherstellung der erforderlichen Handlungs- und Gestaltungsspielräumen der Hochschulen. Denn anders als die den Hochschulen im Rahmen der durch das Land gewährten Grundfinanzierung sind Dritt- und Programmmittel prinzipiell befristet und somit nicht geeignet, daraus potentiell dauerhafte Finanzbedarfe zu decken, wie sie auf der Grundlage von Anschlusszusagen entstehen. Ferner wäre es ohne diese Ausnahme etwa problematisch gewesen, mit promoviertem Drittmittelpersonal befristete Beschäftigungsverhältnisse auf der Grundlage der Regelungen zur Qualifizierungsbefristung (§ 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes) abzuschließen, obwohl nur eine Qualifizierungsbefristung den Zugang zur sogenannten familienpolitischen Komponente oder zu den beschäftigtenfreundlichen Verlängerungstatbeständen des § 2 Absatz 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes eröffnet. Auch wenn mit aus Drittmitteln finanziertem Personal üblicherweise befristete Beschäftigungsverhältnisse auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes abgeschlossen werden, erscheint es hochschulpolitisch sinnvoll, gerade auch im Interesse der Beschäftigten die unter anderem aus den genannten Gründen wünschenswerte Heranziehung der Regelungen zur Qualifizierungsbefristung in entsprechend geeigneten Fällen nicht zu erschweren.

Satz 4 ermächtigt und beauftragt die Hochschulen, das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele durch Satzung zu regeln. Auch hier wird von weitergehenden konkretisierenden Regelungen abgesehen und die weitere Ausgestaltung den einzelnen Hochschulen überlassen. Diese können sich bei der satzungsmäßigen Ausgestaltung unter anderem an den bereits oben genannten Regelungen des § 102c

und § 108 Absatz 4 bis 7 orientieren. An der Erstellung der Satzung ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 59 Absatz 8 und 10 zu beteiligen. Die im durch dieses Gesetz zu schaffenden § 126f formulierte Übergangsfrist ist zu beachten, die vorsieht, dass die entsprechenden Satzungen spätestens am 30. September 2023 in Kraft treten.

Die LKRP und die Hochschulen begrüßen grundsätzlich die Klarstellungen und Präzisierungen des § 110. Die Vorschrift einer verpflichtenden Anschlusszusage für promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Abschluss der Qualifizierungsphase führe jedoch in der Praxis weiterhin zu Herausforderungen.

Nach Ansicht der TU greift der Gesetzentwurf einige wichtige Anliegen der Hochschulen zu § 110 Absatz 6 auf. Sie schlägt vor, den Hochschulen zu ermöglichen, im Rahmen einer Anschlusszusage weitere wissenschaftliche Leistungen zusätzlich zur Qualifizierung fordern zu können. Die Formulierung „Grundsätze für die Personalauswahl“ in Satz 4 wird zu streichen empfohlen, weil die Formulierung missverstanden werden könnte.

Die HU übt grundsätzliche Kritik und empfiehlt, dass die ersten zwei Jahre nach Abschluss der Promotion von der verpflichtenden Anschlusszusage ausgenommen werden.

Die Charité wendet sich gegen die verschärfende Vorgabe, dass die Anschlusszusage das Qualifizierungsziel angemessen berücksichtigen muss, weil dies insbesondere beim Qualifizierungsziel Habilitation schwierig sei und zu einem „Berufungsautomatismus“ führe. Satz 3 solle sich auf die vollständig aus dem Landeszuschuss finanzierten Stellen beschränken. Zudem fordert die Charité eine Bereichsausnahme für die medizinischen Fachbereiche und die Krankenversorgung. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass die Anschlusszusage auch in Teilzeit erfolgen kann.

Die LAMB schlägt eine andere Formulierung der Norm vor.

Der DGB hinterfragt die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf wissenschaftliche Mitarbeitende. Der Ausschluss von allen aus Dritt- oder Programmmitteln finanzierten Stellen vom Tenure-Track-Prinzip unterwandere dessen Wirkkraft. Darüber fordert der DGB verbindliche Festlegungen für das Tenure-Track-Prinzip in den Struktur- und Entwicklungsplänen.

Aus Sicht der GEW führen die geplanten Änderungen zu weniger Rechtssicherheit. Ausnahmen sollten nur für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten, die überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert werden. Weitere Detailbestimmungen sollten aufgenommen werden.

Der Senat hält an seinem Entwurf fest. Die LKRP und die Hochschulen begrüßen die vorliegende Klarstellung und Präzisierung überwiegend grundsätzlich, auch wenn sie

weiterhin Herausforderungen in der Anwendung sehen. Es wurde von der LKRP und den Hochschulen kein geeinter alternativer Formulierungsvorschlag vorgelegt. Die vorgetragenen Bedenken des Mittelbaus und der Gewerkschaften würden, setzte man sie um, zu Wirkungen führen, deren Folgen für die Umsetzungspraxis an den Hochschulen nicht abschätzbar sind, sodass die Gefahr bestünde, die Grundintention des § 110 Absatz 6 ins Gegenteil zu verkehren.

#### Zu Nummer 5 (Änderung von § 126b)

Die Folgen der COVID-19-Pandemie dauern an, sodass die entsprechenden Sondervorschriften zu Prüfungen, die zuletzt für das Wintersemester 2021/2022 verlängert worden sind, auf das Sommersemester 2022 auszuweiten sind. Die Besonderheiten von reglementierter Studiengängen und Laufbahnstudiengängen erfordern, diese von der Erweiterung auszunehmen, da die Prüfungen in diesen Fällen spezialgesetzlichen Vorgaben unterliegen, die mit einer Fortgeltung von § 126b nicht vereinbar sind. Beispielsweise sind die Einzelheiten für den Laufbahnstudiengang des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst geregelt. Studierende im Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten Anwärterbezüge und werden bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung nach der vorgenannten Verordnung automatisch aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen. Der Studiengang ist um maximal zwei Jahre verlängerbar. Eine weitere Verlängerung und Anwendung von § 126b für das Sommersemester 2022 würde zu Rechtsunsicherheit führen und die Polizei Berlin und die Hochschule für Wirtschaft und Recht mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand belasten. Entsprechendes gilt für andere Laufbahnstudiengänge und reglementierte Studiengänge, bei denen Vorgaben für Prüfungen in Rechtsvorschriften außerhalb des Berliner Hochschulgesetzes geregelt sind, weshalb es daher sachgerecht ist, diese vom Anwendungsbereich des § 126b auszunehmen. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung macht es erforderlich, Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 126b gesetzlich zu regeln.

Die Erweiterung pandemiebedingter Regelungen in den §§ 126b bis d wird überwiegend begrüßt. Die LAK kritisiert, dass Prüfungen in reglementierten Studiengängen und in Laufbahnstudiengängen zukünftig von der Regelung ausgenommen werden. Dies ist jedoch unabdingbar, um den Besonderheiten dieser Studiengänge Rechnung zu tragen.

#### Zu Nummer 6 (Änderung von § 126c)

Auf Grund des Gesagten ist auch die Sondervorschrift zur Verlängerung von Dienstverhältnissen auszuweiten. Ferner handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 126d)

Auf Grund des Gesagten ist auch die Sondervorschrift zur Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Promotionen auszuweiten.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 126e Absatz 1 Nummer 1)

Die Änderung bewirkt eine Verlängerung der im Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vorgesehenen Anpassungsfrist für Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge. Auf Anregung insbesondere der Hochschulen wird es so ermöglicht, dass die Hochschulen zunächst ihre jeweiligen Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen an die mit dem Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft erfolgten Rechtsänderungen anpassen und so auch grundlegendere systematische Überarbeitungen daran vornehmen können. Die Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge wäre dann ein sinnvoller zweiter Schritt, mit dem dann neben den Anpassungen an das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft auch zugleich die Anpassungen an die überarbeiteten Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen erfolgen können.

LKRP und Hochschulen befürworten die Verlängerung ausdrücklich. Die LAMB hält diese für sinnvoll. Die GEW ist damit einverstanden. Die LAK spricht sich gegen die Verlängerung der Umsetzungsfrist aus. Aufgrund der überwiegenden Zustimmung blieb der Entwurf unverändert.

Zu Nummer 9 (neuer § 126f)

§ 126f trifft Übergangsregelungen für die Änderungen in § 110 Absatz 6 auf Grund dieses Gesetzes. Für § 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 wird ein Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 30. September 2023 festgelegt. Damit soll die Neuregelung des § 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 erst ab dem 1. Oktober 2023 wirksam werden. Die Neuregelung findet ab diesem Zeitpunkt auf alle Ersteinstellungen in der Post-Doc-Phase Anwendung. Der Übergangszeitraum dient dazu, den Hochschulen ausreichend Zeit für die Umstrukturierung der Personalplanung und des Personalmanagements sowie für die Anpassung der hochschulinternen Prozesse sowie die Erarbeitung der notwendigen Umsetzungsregelungen zu geben. Gleichzeitig wird diesen aber auch eine Frist auferlegt, in der die entsprechenden Satzungen rechtskräftig zu erlassen sind.

Die Übergangsregelung wird hochschulseitig ausdrücklich begrüßt. Mit der Übergangsregelung wird ein dringendes Anliegen der LKRP und der Hochschulen umgesetzt; teilweise fordern sie eine längere Übergangsfrist. Die LAMB spricht sich gegen die vorgesehene Übergangsregelung aus und fordert eine Lösung für promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die § 110 Absatz 6 sonst nicht zur Anwendung käme. Aus Sicht des DGB werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bestandsverträgen nicht angemessen berücksichtigt. Die GEW erkennt an, dass

den Hochschulen für die Umsetzung des § 110 Absatz 6 eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden muss. Als Alternative wird teilweise vorgeschlagen, verpflichtende Anschlusszusagen vorzusehen, wenn und soweit die Struktur- und Entwicklungspläne verfügbare Stellen ausweisen.

Eine Übergangsregelung ist erforderlich und eine wesentliche Forderung der Hochschulen, um Zeit für erforderliche Anpassungsprozesse zu haben. Der Senat verkennt nicht, dass Bestandspersonal auf diese Weise anders behandelt wird, was indes erforderlich ist. Die vorgeschlagene Variante, die auf etwaige Stellen abhebt, ist mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz nicht zielführend. Im Übrigen ist es den Hochschulen nicht untersagt, von sich aus Anschlusszusagen zu vereinbaren.

#### Zu Artikel 2 - Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

Artikel 2 bewirkt eine Verlängerung der bestehenden zulassungsrechtlichen Anpassungsfristen in Umsetzung des im Jahr 2019 neu gefassten Berliner Hochschulzulassungsgesetzes um zwei Jahre. Diese Verlängerung erfolgt nicht nur im Hinblick auf die Belastungen auch der Hochschulverwaltungen durch die Corona-Pandemie. Es hat sich auch darüber hinaus gezeigt, dass die Hochschulen für die erforderliche umfangreiche Anpassung bestehender Satzungen an das neue Recht deutlich mehr Zeit benötigen, als ursprünglich angenommen worden war. Hierbei ist es sinnvoll, diese Anpassung mit der zuvor vorgenommenen Fristverlängerung in § 126e Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes, vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 7, zu synchronisieren.

#### Zu Artikel 3 - Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird zur deklaratorischen Neubekanntmachung des Berliner Hochschulgesetzes ermächtigt, damit der amtliche Wortlaut formell festgestellt werden kann. Eine solche Ermächtigung ist bereits bei der letzten Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vorgesehen worden. Da hiervon noch nicht Gebrauch gemacht worden ist, ist es zweckdienlich, die Ermächtigung so auszugestalten, dass auch die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen berücksichtigt werden können.

#### Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

### B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

### C. Gesamtkosten

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Es wird zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die getroffenen Regelungen, insbesondere die Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Anschlusszusage für promoviertes wissenschaftliches Personal gemäß § 110 Absatz 6 Satz 3 des Berliner Hochschulgesetzes bei aus Drittmitteln oder Sonderprogrammen finanzierten Stellen, keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Es bleibt zu prüfen, ob für das Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), das der Ausnahmeregelung unterliegt, von der Abweichungsbefugnis Gebrauch gemacht wird.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Die wesentlichen Inhalte der Novellierung wurden auf Fachebene mit dem zuständigen Brandenburgischen Ministerium erörtert.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

Berlin, den 26. April 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote  
Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung



I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Es wird jeweils nur der durch dieses Gesetz betroffene Wortlaut wiedergegeben.

1. Berliner Hochschulgesetz

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
[...]	[...]
§ 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft	§ 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft
	<b><u>§ 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6</u></b>
[...]	[...]
§ 67	§ 67
Personalangelegenheiten der Hochschule	Personalangelegenheiten der Hochschule
(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle der Hochschule ist der Präsident oder die Präsidentin. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist, auf das Landesverwaltungsamt übertragen.	[unverändert]
(2) Für den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und <del>die</del> Vizepräsidentinnen sowie den Kanzler oder die Kanzlerin ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.	(2) Für den Präsidenten oder die Präsidentin, die <b>hauptamtlichen</b> Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sowie den Kanzler oder die Kanzlerin ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
[...]	[...]
§ 94 Ausschreibung	§ 94 Ausschreibung
<p>(1) Stellen für hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal sind öffentlich, Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen darüber hinaus in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben ausweisen.</p>	[unverändert]
<p>(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn</p>	[unverändert]
<p>1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,</p>	[unverändert]
<p>2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,</p>	[unverändert]

Berliner Hochschulgesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht,

[unverändert]

4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung.

[unverändert]

Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; ~~insbesondere wenn hierdurch zuvor befristet beschäftigte Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen gemäß § 108 Absatz 4 unbefristet eingestellt werden sollen oder wenn eine Anschlussvereinbarung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 110 Absatz 6 erfüllt wird;~~ dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.

Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.

(3) Ausschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen oder Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen erfüllen.

[unverändert]

[...]

[...]

Berliner Hochschulgesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 110

Wissenschaftliche und künstlerische  
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Angestellten sowie Beamten und Beamtinnen, denen wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses obliegen.

(2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer sowie für entsprechend qualifizierte Aufgaben im Wissenschaftsmanagement und im sonstigen Hochschulbetrieb (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Angestellte oder in begründeten Ausnahmefällen als Beamter oder Beamtin in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

(3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studierenden selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und

§ 110

Wissenschaftliche und künstlerische  
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabebereichen übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(4) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die keine Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 sind, sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden. Zu Zwecken einer Qualifizierung oder im Rahmen einer aus Mitteln Dritter finanzierten Beschäftigung können wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach § 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, befristet beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung teilweise auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.

(5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterin-

[unverändert]

[unverändert]

nen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen. ~~Sofern der wissenschaftliche Mitarbeiter oder die wissenschaftliche Mitarbeiterin bereits promoviert ist und es sich bei dem im Arbeitsvertrag genannten Qualifikationsziel um eine Habilitation, ein Habilitationsäquivalent, den Erwerb von Lehrerfahrung und Lehrbefähigung oder um sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 handelt, ist eine Anschlusszusage zu vereinbaren.~~

(7) Die voranstehenden Absätze gelten, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 5 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderun-

(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen. **Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eine dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele durch Satzung.**

[unverändert]

Berliner Hochschulgesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

gen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.

[...]

§ 126b

Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie

(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 ~~oder~~ im Wintersemester 2021/2022 abgelegt und nichtbestanden werden, gelten als nicht unternommen.

(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021 ~~oder~~ im Wintersemester 2021/2022 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 126c

Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des ~~Sommersemesters 2021 Wintersemesters 2021/2022~~ bestanden haben, längstens

[...]

§ 126b

Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie

(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/2022 oder im Sommersemester 2022 abgelegt und nichtbestanden werden, gelten als nicht unternommen. Dies gilt im Sommersemester 2022 nicht für Prüfungen in reglementierten Studiengängen und Laufbahnstudiengängen.

(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/2022 oder im Sommersemester 2022 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 126c

Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2022 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert

Berliner Hochschulgesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.

§ 126d

Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 ~~und~~ das Wintersemester 2021/2022 nicht angerechnet.

§ 126e

Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei Rechte Dritter bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen sind:

1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres

werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.

§ 126d

Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021, das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022 nicht angerechnet.

§ 126e

Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

[unverändert]

1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres



Berliner Hochschulgesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.

anzupassen; Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind ein Jahr nach Ablauf der für die Vorlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach dem ersten Halbsatz vorgesehenen Frist anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.

2. Soweit die Hochschulen auf der Grundlage des § 7a in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung in ihren Grundordnungen abweichende Regelungen getroffen haben, gelten diese fort; dies gilt nicht, soweit Abweichungen von § 67 erfolgt sind.

[unverändert]

(2) Für die mit dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz erfolgten Neuregelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten folgende Bestimmungen:

[unverändert]

1. Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten erstmals für die auf das Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes folgende Amtszeit oder Wahlperiode, frühestens aber ab dem Sommersemester 2023. Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

[unverändert]

2. Soweit auf Grund von Absatz 1 Nummer 2 Bestimmungen in Grundordnungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten angepasst werden müssen

[unverändert]

Berliner Hochschulgesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, finden die auf Grund des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Bestimmungen erstmals für die darauf folgende Amtszeit oder Wahlperiode Anwendung, es sei denn, die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung entscheidet nach Anhörung der Hochschule, dass die bisherigen Bestimmungen der Grundordnung für die betreffende Amtszeit oder Wahlperiode noch anwendbar bleiben.

3. Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und ein Amt ausüben, für das zukünftig ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein anderes Rechtsverhältnis vorgesehen ist, üben ihr Amt weiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus.

[unverändert]

4. Soweit eine von den Bestimmungen des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes nach § 7a abweichende Grundordnung oder sonstige Satzung einer Hochschule, die kein Kuratorium vorsieht, fortgilt, ist im Hinblick auf das nach § 7a in der Fassung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes vorgesehene Verfahren das nach der Grundordnung oder sonstigen Satzung anstelle des Kuratoriums zuständige Organ zuständig; ist ein solches Organ nicht vorgesehen, entfällt die Beteiligung des Kuratoriums.

[unverändert]

5. Soweit das in Absatz 1 Satz 1 genannte Gesetz Aufgaben und Zuständigkeiten

[unverändert]

Berliner Hochschulgesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

regelt, für die in fortgeltenden Grundordnungen andere Organe vorgesehen sind, ist das in der Grundordnung vorgesehene Organ zuständig, das hinsichtlich der Aufgabenstellung dem vorgesehenen Organ entspricht.

6. Bis zum 31. Dezember 2021 findet § 67 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung Anwendung; gleiches gilt für Satzungsrecht der Hochschulen, das auf der Grundlage des § 7a im Hinblick auf § 67 erlassen wurde. Soweit in nach Absatz 1 Nummer 2 weitergeltendem Satzungsrecht für die in § 67 Absatz 2 genannten Leitungsfunktionen andere Bezeichnungen, wie Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin verwendet werden, findet § 67 entsprechende Anwendung.

[unverändert]

(3) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes bereits begonnene Verwaltungsverfahren einschließlich Berufungsverfahren gelten die vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fort. Dies gilt auch für bestehende Dienstverhältnisse nach § 102 Absatz 2 oder § 102b.

[unverändert]

(4) Soweit auf Grund des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes der Name einer staatlichen Hochschule geändert wird, wird die Namensänderung zum 1. Oktober 2021 wirksam.

[unverändert]

(5) Für Anträge auf staatliche Anerkennung als Hochschule nach § 123, die vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes gestellt wurden, bleibt

[unverändert]

Berliner Hochschulgesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 123 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung maßgeblich. Von Einrichtungen, die die nach § 124a Absatz 2 in der vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erforderliche Anzeige vorgenommen haben, kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Vorlage der nach § 124a in der nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderlichen Nachweise fordern. Für Einrichtungen, die die nach § 124a in der vor Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderliche Anzeige vorgenommen haben, findet die in § 124a in der nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erfolgte Sitzlandbeschränkung keine Anwendung.

(6) Soweit eine Einrichtung nach § 123 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als Fachhochschule anerkannt war, gilt diese Anerkennung mit der Maßgabe fort, dass damit zugleich eine Anerkennung als Hochschule für angewandte Wissenschaften verbunden ist.

[unverändert]

**§ 126f**

**Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6**

**§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf Ersteinstellungen Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2023 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am 30. September 2023 in Kraft treten.**

## 2. Berliner Hochschulzulassungsgesetz

Berliner Hochschulzulassungsgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht</p>	<p>§ 20 Übergangsvorschrift, Anpassung von Satzungsrecht  [unverändert]</p>
<p>(1) Die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden erstmals auf das nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung; Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Hochschulen haben diesem Gesetz widersprechende Satzungsbestimmungen in Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens bis spätestens zum Auswahlverfahren für das Wintersemester <u>2022/23</u> an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Anpassung nach Satz 1, längstens jedoch bis einschließlich zum Sommersemester <u>2022</u> gelten für das örtliche Verfahren die vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) geltenden Bestimmungen. Für die Wartezeit im örtlichen Verfahren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits ab Inkrafttreten Anwendung.</p>	<p>(2) Die Hochschulen haben diesem Gesetz widersprechende Satzungsbestimmungen in Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens bis spätestens zum Auswahlverfahren für das Wintersemester <u>2024/2025</u> an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Anpassung nach Satz 1, längstens jedoch bis einschließlich zum Sommersemester <u>2024</u> gelten für das örtliche Verfahren die vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) geltenden Bestimmungen. Für die Wartezeit im örtlichen Verfahren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits ab Inkrafttreten Anwendung.</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist

#### § 59

#### Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

##### Absatz 8:

(8) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen in der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Mitglieder der Hochschule hin. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Chancengleichheit betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Gleichstellungskonzepten, Satzungen, Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie der Formulierung von Zielzahlen. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernehmen sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

##### Absatz 10:

(10) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Dazu haben sie insbesondere die folgenden Rechte:

1. Beteiligung an Stellenausschreibungen,
2. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,
3. Teilnahme an Bewerbungsgesprächen,
4. Beteiligung an Beurteilungen,
5. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,
6. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs. Soweit im Rahmen der Innovationsklausel nach § 7a Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen.

### § 102c Tenure-Track

(1) Die Hochschulen gestalten Juniorprofessuren und Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 so aus, dass in der Regel schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des Zeitbeamtenverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track).

(2) Eine Juniorprofessur wird grundsätzlich mit der Maßgabe ausgeschrieben, dass im Anschluss an das Beamtenverhältnis auf Zeit die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen für eine Juniorprofessur vorliegen.

(3) Hauptberufliches wissenschaftliches Personal der eigenen Hochschule soll bei der Berufung auf die Juniorprofessur nur dann berücksichtigt werden, wenn es nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatte oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig war.

(4) Entsprechend § 102b Absatz 2 erfolgt eine Leistungsbewertung in Lehre, Forschung oder Kunst im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Ein abschließendes Evaluierungsverfahren bildet die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dabei wird überprüft, ob die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden. Die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Gremiums durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dem Berufungsvorschlag sind die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Verfahrensschritten des Evaluierungsverfahrens, regelt die Hochschule in der Berufsordnungsordnung.

(5) Soweit ungeachtet einer Bewährung nach § 102b Absatz 2 die für die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festgelegten Leistungen nicht erbracht wurden, kann das Beamtenverhältnis auf Zeit auf Antrag um bis zu ein Jahr verlängert werden (Auslaufphase).

(6) Im Einzelfall kann die Hochschule nach Maßgabe der Satzung nach Absatz 4 Satz 7 die Leistungsfeststellung nach Absatz 4 und die Bewährungsfeststellung nach § 102b Absatz 2 in einem Verfahren zusammenführen.

(7) Für die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Anschluss an eine Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Die Berufungsvoraussetzungen richten sich in diesen Fällen nach § 102a; zusätzlich erforderlich ist, dass im Zeitpunkt der Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt in diesen Fällen sechs Jahre. Im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit findet eine Evaluierung mit orientierendem Charakter statt.

(8) § 102 Absatz 5 sowie §§ 102a und 102b bleiben im Übrigen unberührt.

## § 108

### Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen

(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen an Universitäten und Kunsthochschulen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Ihr Aufgabenschwerpunkt kann in der Lehre liegen. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gilt § 100 entsprechend.

(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(4) Abweichend von Absatz 2 können Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen auch eingestellt werden, wenn diese die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) nicht erfüllen. Das Beschäftigungsverhältnis ist in diesem Fall auf einen Zeitraum von sechs Jahren zu befristen und dient der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a). Über die Feststellung der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) entscheidet der Fachbereichsrat. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Die Hochschulen gestalten befristete Stellen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gemäß § 108 Absatz 4 so aus, dass bei der Besetzung dieser Stelle ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische



Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) während der befristeten Anstellung gemäß § 108 Absatz 3 erfüllt wird (Tenure-Track).

(6) Die Entscheidung, ob ein befristet beschäftigter Hochschuldozent oder eine befristet beschäftigte Hochschuldozentin die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) erbracht hat, trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, im sechsten Jahr der Beschäftigung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Einstellung festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Einstellung, Leistungsbeurteilung und Bewährung von befristet beschäftigten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

## § 112

### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen überwiegend Lehrtätigkeit wahr, die nicht die Qualifikation von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen erfordert; sie vermitteln praktische Fertigkeiten und Kenntnisse.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen, die Aufgaben, die Arbeitsbedingungen und die Laufbahn beamteter Lehrkräfte werden in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung erlässt.

Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft  
(Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG)

Vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist

§ 2

Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

(1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Satz 4 gilt auch, wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.

(2) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals ist auch zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird; die vereinbarte Befristungsdauer soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

(3) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse nach § 6 sowie vergleichbare studienbegleitende Beschäftigungen, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen.

(4) Im Arbeitsvertrag ist anzugeben, ob die Befristung auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruht. Fehlt diese Angabe, kann die Befristung nicht auf Vorschriften dieses Gesetzes gestützt werden. Die Dauer der Befristung muss bei Arbeitsverträgen nach Absatz 1 kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(5) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 1 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um

1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen, oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind,
2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 bis 6, 10 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,
4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes,
5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats und
6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, 2 und 5 soll die Verlängerung die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 werden in dem Umfang, in dem sie zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages führen können, nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet.